

Hand beigegebenen topographischen Notizen zu beachten sein.

Die Diplome in den übrigen Bänden der Kammerbücher.

Es erübrigt noch von den anderen Bänden der Kammerbücher zu sprechen, insofern sie Diplome enthalten. Da kommt vor allem der jetzt als sechster Band bezeichnete Codex in Betracht, der, wie schon gesagt, in Salzburg als 'Wahrsager' eine von den anderen Bänden gesonderte Stellung einnahm. Zahn (Steiermärkisches Urkundenbuch, 107, Anmerkung zu n^o 291) setzt denselben in das 13. Jahrhundert, während er den ersten Band dem vierzehnten zuweist. Den Grund hiefür sehe ich nicht ein. Palaeographische Merkmale können dafür unmöglich angeführt werden, und wenn man die obere Zeitgrenze des Urkundenvorrathes als Criterium für die Abfassungszeit gelten lässt, so muss denn doch dem ersten Bande ein höheres Alter zugeschrieben werden, in dem nur ausnahmsweise drei Urkunden bis in das siebente Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hinaufreichen, während der sechste Band fast nur Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts bringt, die bis hart an die Grenze des vierzehnten herantreten, ja — wenn man nicht die später auseinanderzusetzende Theilung des Codex gelten lassen will — dieselbe weit überschreiten¹⁾. Schon aus diesem Grunde wird es erlaubt sein, bei diesem Codex etwas zu verweilen, zumal da dies eine praktische Bedeutung im Falle der Richtigkeit von Zahns Ansicht haben würde, indem wir für B. R. 1217 eine ältere Copie erhalten würden, als wir sie im ersten Bande kennen lernten. Der Codex hat eine merkwürdige Anlage. Der jetzt erste Quaternio bietet zuerst eine Urkunde vom Jahre 1397, dann aber Königsdiplome aus der Stauferzeit und B. R. 1226 ohne Eschatocollon. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser Quaternio der ersten Anlage angehört, denn der zweite Quaternio ist mit I bezeichnet, dies ist durchgestrichen und dafür b gesetzt, welches der mit lateinischen Buchstaben durchgeführten Zählung des ganzen Codex entspricht. Eine gleichartige Anlage lässt sich dann von Quaternio II—XIII erkennen. Eine Hand (A) schrieb Urkunden nach gewissen Materien geordnet nieder; reichte dabei A mit einer Lage nicht aus, so fuhr er auch auf der nächsten fort; in der Regel aber füllten seine Abschriften eine Lage nicht ganz aus und da setzte dann eine Hand B ein. So ist

1) Schon die älteste glossirende Hand des 14. Jahrhunderts im ersten Bande hatte diese irrige Ansicht, denn sie setzte fol. 134^b zu dem Codex traditionum Admontense die Bemerkung: ex Wahrsager fol. 99. Dies erweist sich schon dadurch als falsch, dass die beiden Fassungen je 1 Plus und je 1 Minus gegeneinander zeigen.